

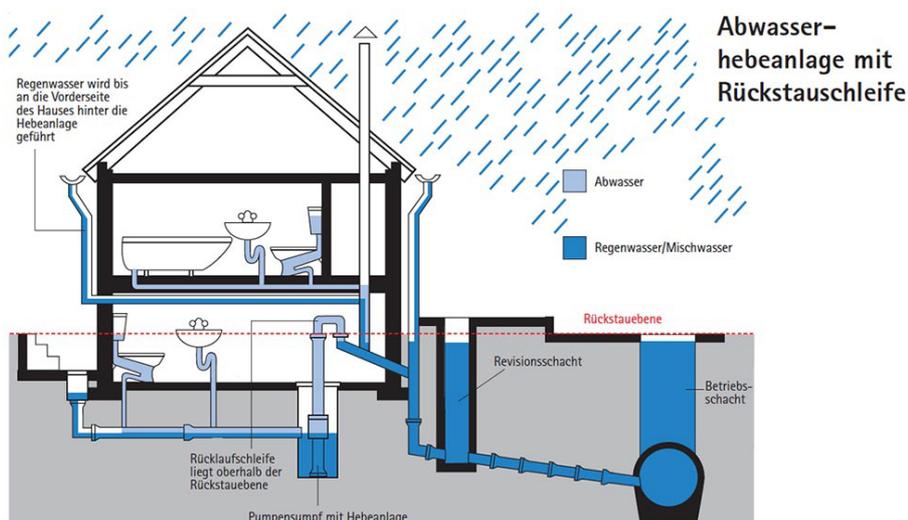


ZURICH[®]

FAQ Rückstauklappen

Wer legt fest, welche Räume rückstaugefährdet sind? Muss bei der Elementarversicherung immer eine Rückstausicherung vorhanden sein?

Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal, wenn nichts anderes von den zuständigen Kanalwerken festgelegt ist. Alle Räume mit Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen, die unterhalb der Straßenoberkante liegen, müssen durch eine Rückstausicherung gesichert werden.



Wann wird eine Rückstauklappe benötigt?

Es müssen die gesetzlichen und **behördlichen Auflagen** eingehalten werden. Wenn bei der Baugenehmigung der Einbau einer Rückstauklappe vorgegeben war, muss diese vorhanden sein und mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma gewartet werden.

Zusätzlich finden Sie in unseren VGV PS Bedingungen unter 7.1.5 folgende Regelung: „In der weiteren Elementargefahrenversicherung müssen Sie zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden als Gebäudeeigentümer oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag hierzu verpflichtet sind, bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freihalten.“

Das bedeutet, wenn **Kellerräume unterhalb des Abwasserkanals** liegen (und für die **Ableitung einer Hebeanlage notwendig** wird), **muss eine Rückstauklappe eingebaut** werden. Ändert sich die behördliche Auflage zur Installation von Rückstauetechnik, werden wir - bei Gebäuden, bei denen es zur Bauzeit nicht vorgeschrieben war - uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung im Schadenfall berufen, wenn der Versicherungsnehmer diese Auflage nicht umgesetzt hat bzw. von der Auflage keine Kenntnis hatte.